

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin
Blanka Haselmann
Rathaus

61476 Kronberg

16.08.04

Sehr geehrte Frau Haselmann,

bitte leiten Sie die folgende Anfrage der UBG – Fraktion an den Magistrat zur möglichst kurzfristigen sowie schriftlichen Beantwortung weiter.

Sehr geehrte Damen und Herren des Magistrats,

In der letzten Stadtverordnetenversammlung am 15.07.04 wurden die vom Fraktionsvorsitzenden Oliver Schneider gestellten Fragen nur cursorisch, zum Teil auch an Stelle des für den Magistrat zuständigen Baudezernent unter Einschaltung von Stadtverordneten beantwortet. Die Fraktion wurde deshalb nicht in die Lage versetzt, sich ein vollständiges Bild zu machen.

Auch haben wir es für notwendig erachtet den Fragenkatalog zu erweitern.

Unter Hinweis auf das Fragerecht sowie die Beantwortungspflicht des Magistrats nach § 50 Abs. 2, Satz 2, zweiter Halbsatz und letzter Satz HGO ersuchen wir den Magistrat um eine schriftliche Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- 1.) Hält der Magistrat es nicht für unangemessen, dass der Investor das städtische Grundstücke bereits voll, auch durch die Aushubarbeiten, in Besitz genommen hat, aber ein erheblicher Teil des Kaufpreises immer noch nicht an die Stadt gezahlt wurde?
Und dies in Anbetracht der Tatsache, dass die Stadt in der Zwischenzeit einen teuren Kassenkredit in Anspruch nehmen muss!?
- 2.) Falls es an der Fälligkeit des Kaufpreises zu diesem Zeitpunkt nach dem Investorenvertrag fehlt, liegt darin nicht eine unausgewogene Begünstigung zugunsten des Investors unter Rückstellung der Interessen der Stadt?
Dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Stadt anwaltliche Hilfestellung bei Vertragsabfassung in Anspruch genommen hat.

- 3.) Welche Lücken auf den Investorenvertrag gesehen, wurden inzwischen für den vorgelegten Kreditvertrag, seit dessen Eingang bei der Stadt, geschlossen (bitte unter namentlicher Auführung der bereinigten und noch nicht bereinigten Punkte)?
- 4.) a).Welche Grundstücksfläche wird nach dem gegenwärtigen Planungsstand durch das Gesamtbauvorhaben überbaut, und zwar getrennt nach Grundstück A und C? b). Zu welchem Prozentsatz werden die beiden Grundstücke jeweils auf ihre Fläche bezogen über Erde bebaut? c).Welche Grenzabstände/ Bauwiche werden zu den in städtischer Hand verbleibenden Grundstücken eingehalten, und zwar wiederum getrennt nach A und C?
- 5.) Gibt es inzwischen weitergehende Bebauungsabsichten(verglichen mit der Absicht, wie sie bei Abschluss des Investorenvertrages bestand)?
- 6.) Haben sich in Fläche und Volumen, in der Art und Weise der Bebauung, auch in Verwendung der Materialien Änderungen ergeben (verglichen mit dem Stand bei Abschluss des Investoren Vertrages)?
- 7.) Welche der Veränderungen zu 3). und 6) beinhalten Abweichungen zum Investorenvertrag?

Wir bitten den Magistrat um eine detaillierte Beantwortung der oben genannten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzender der UBG
Oliver Schneider